

Fischbesatz

Rechtliche Erfordernisse in Nordrhein-Westfalen

„Das Landesfischereigesetz verlangt Erhaltung der Artenvielfalt und Hegepflicht. Es fordert, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Beim Fischbesatz darf nicht nur der Wunsch des Anglers maßgebend sein, sondern der mit biologischen Zusammenhängen vertraute Gewässerwart hat hierüber zu befinden“. So steht es seit Jahren in der Gewässerordnung für den Hauptsee der Steinbachtalsperre. Weil es im Verein bei der Frage, was besetzt werden soll, nach wie vor munter durcheinander geht, und die Gewässerordnung in der Vergangenheit wohl eher Wunschenken war, werden nachfolgend die **rechtlichen Erfordernisse**, an die der Verein selbstverständlich gebunden ist, beleuchtet.

1. Hegepflicht

(1) Dem Verein obliegt die Hegeverpflichtung in den Gewässern, in denen er die Fischereirechte gepachtet hat. Hege bedeutet, dass der Verein verpflichtet ist, einen der Größe und **Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand** zu erhalten (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LFischG).

(2) Künstlicher Besatz ist in der Regel nur zulässig

- zum **Ausgleich bei beeinträchtigtger natürlicher Fortpflanzung** einer Fischart,
- zur Wiederansiedlung ursprünglicher heimischer Fischarten
- nach **Fischsterben**,
- zum Erstbesatz in neu geschaffenen Gewässern,
- zum Ausgleich bei Anlagen zur Wasserentnahme und Triebwerken oder bei Absperrbauwerken (§ 3 Absatz 2 Satz 2 LFischG).

(3) Liegt ein verbindlicher Hegeplan vor (Erft), so ist das Fischereirecht, also auch die Hege, nur nach Maßgabe des Hegeplans auszuüben (§ 3 Absatz 3 LFischG).

2. Beschaffenheit des Gewässers

2.1 Fließgewässer

(1) Auf der Länge des Fließverlaufs eines Gewässers treten gesetzmäßige Veränderungen wesentlicher struktureller, hydrologischer und chemisch-physikalischer Eigenschaften ein. In den Wissenschaften werden daher für Fließgewässer Längsgliederungen vorgenommen. In der Fischereibiologie werden Fließgewässer (an der Quelle beginnend) in Forellen-, Äschen-, Barben-, Brassensowie Kaulbarsch- und Flunderregion eingeteilt. Die Einteilung erfolgt anhand der Leitfischarten und der dazu gehörenden Begleitfischarten. Leitfisch der Forellenregion ist die Bachforelle, Begleitfische sind die Koppe, die Elritze, die

Schmerle und das Bachneunauge. Auf die in der Limnologie (Wissenschaft von den Binnengewässern) vorgenommene Einteilung der Fließgewässer soll hier nicht eingegangen werden.

(2) Die vom Verein bewirtschafteten Fließgewässer gehören allesamt zur Forellenregion, wobei die Erft ab der Einmündung des Veybachs, auch nach Einschätzung der oberen Fischereibehörde, bereits der Äschenregion zuzuordnen ist.

2.2 Stehende Gewässer

(1) Stehende Gewässer unterscheiden sich von Fließgewässern grundsätzlich. Sie werden daher nicht nach Regionen eingeordnet. Eingeordnet werden sie nach Trophiegraden. Der Trophiegrad gibt Auskunft über den Nährstoffgehalt des Gewässers. Unterschieden wird zwischen nährstoffarmen (oligotrophen), nährstoffangereicherten (mesotrophen) und nährstoffreichen (eutrophen) stehenden Gewässern.

(2) Nach Einschätzung der unteren und der oberen Fischereibehörde gehören der Hauptsee der Steinbachtalsperre zu den oligotrophen (nährstoffarmen) und der Vorstau zu den mesotrophen (nährstoffangereicherten) stehenden Gewässern.

3. Heimischer Fischbestand

Eine heimische Fischart ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BNatSchG) eine wild lebende Tierart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wandergebiet ganz oder teilweise

- im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
- auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wildlebende Fischart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Fische der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

4. Folgen für den Fischbesatz

4.1 Grund für den Besatz

Für den Fischbesatz muss zunächst ein Grund vorliegen (siehe Nummer 1). Für die Vereinsgewässer kommen regelmäßig nur zwei Gründe für Besatz in Betracht, nämlich

- zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart und
- nach Fischsterben.

4.2 Fischarten

Es müssen heimische Fischarten sein. Der Besatz mit nichtheimischen Fischarten ist verboten (§ 14 Absatz 1 Satz 1 LFischVO). Ausgenommen davon ist der Besatz mit Regenbogenforellen in stehende Gewässert (§ 14 Absatz 1 Satz 2 LFischVO), wenn ein Besatzgrund vorliegt.

4.3 Größe der Besatzfische

(1) Der Besatz mit fangfähigen Fischen ist grundsätzlich verboten. Er ist nur in begründeten Ausnahmefällen, nicht aber bei dem Besatzgrund „Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart“ zulässig (Nummer 3.4.6 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes). Aus „fangfähig“ macht der Volksmund, was regelmäßig auch zutreffend ist, maßig. Fangfähig ist ein Fisch also regelmäßig, wenn er das Mindestmaß erreicht hat (zu Ausnahmen später).

(2) Neben diesen rechtlichen Erfordernissen greifen gefestigte fischereibiologische Erkenntnisse durch. Fischereibiologisch geht man mittlerweile davon aus, dass die Regel „Je kleiner die Besatzfische, desto besser“ gefestigt ist. So steht es jedenfalls in der auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Empfehlungen der „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen“ gefolgt. Je kleiner die Besatzfische, um so größer ist die Chance, dass sich die Besatzfische ohne größere Ausfälle an die neuen Lebensbedingungen anpassen können (vergleiche Mitgliederbrief 4/2011 Nummer 1).

(3) Der Besatz mit fangfähigen Fischen birgt darüber hinaus die Gefahr, dass sich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor dem Strafrichter wiederfinden. Zwar ist beispielsweise für Regenbogenforellen seit dem 16. Juli 1993 in Nordrhein-Westfalen kein Mindestmaß mehr festgesetzt (bis dahin waren 25 cm festgesetzt). „Besatz mit maßigen Fischen“ greift in diesem Beispiel also nicht (siehe Nummer 4.3). Darauf kommt es aber strafrechtlich nicht an. Die Rechtsprechung zum Tierschutzgesetz stellt auf „schlachteif“ ab. Wer schlachtreife Fische einsetzt und diese wenig später mit der Angel wieder herausfischt, begeht Tierquälerei. Fischen dient dem Nahrungserwerb. Das ist der einzige als vernünftige Grund anerkannte Grund, um überhaupt Fische mit Haken verletzt und sie töten zu dürfen (§ 17 des Tierschutzgesetzes). Schlachtreife Fische müssen aber zum Nahrungserwerb nicht zuerst ausgesetzt, um danach dann mit der Angel gefangen zu werden. Für den Wiederfang hält die Rechtsprechung eine Schonzeit von zwei Monaten für erforderlich (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Januar 2000, Az: 3 C 12/99 als obiter dictum).

5. Fazit

Umsetzt werden diese rechtlichen und fischereibiologischen Erfordernisse wie folgt:

5.1 Besatzgrund

(1) Besetzt wird in den Vereinsgewässern, abgesehen von dem hin und wieder vorkommenden Fischsterben im Erftmühlenbach, zum **Ausgleich einer beeinträchtigten natürlichen Fortpflanzung**. Damit sind schon eine Reihe von Fischarten vom Besatz ausgeschlossen.

(2) Im Hauptsee und Vorstau wird die natürliche Fortpflanzung vieler Weißfischarten (Plötze, Brassen, Ukelei) und des Fluss- und Kaulbarschs nicht beeinträchtigt sein. Für diese Arten gibt es daher keinen Besatzgrund. In den Fließgewässern ist die natürliche Fortpflanzung der Bachforelle hingegen durchgehend stark beeinträchtigt.

5.2 Fischarten

(1) Besetzt wird in den Vereinsgewässern mit **heimischen Fischarten**. Damit sind weitere Fischarten vom Besatz ausgeschlossen.

(2) Im Hauptsee und im Vorstau sind unter anderem Barsche, Hechte, Zander, Schleien, Karpfen und weitere Weißfischarten heimisch. Als heimisch wird darüber hinaus im Hauptsee (nicht im Vorstau, weil der Vorstau eine mesotrophe Beschaffenheit hat) die Bachforelle angesehen. Nicht heimisch sind beispielsweise Flusswelse und Störe (die Reihe ließe sich fortsetzen); ihr Besatz ist also verboten. Regenbogenforellen sind zwar nicht heimisch, sie sind aber vom Besatzverbot für nichtheimische Fische in stehenden Gewässern ausgenommen. Im Hauptsee könnten sie eingesetzt werden. Der Verein gibt aber der heimischen Bachforelle den Vorzug.

(3) In den Fließgewässern sind von der fischereilich bedeutsamen Arten Bachforelle, Döbel und Hasel heimisch. Die Zuwanderung weiterer Fischarten muss beobachtet werden. Seit dem Abriss des Wehres in Weilerswist werden in der Erft in Euskirchen vermehrt Aale und vereinzelt Barben und Flussbarsche bei Elektrobefischungen nachgewiesen.

5.3 Fischgröße

Besetzt werden in den Vereinsgewässern **kleine Fische**. Nach der Regel „Je kleiner, desto besser“ werden in den Fließgewässern Brütlinge (4 bis 6 cm) und im Hauptsee und Vorstau in der Regel einsömmerige Besatzfische eingesetzt.

5.4 Neues Besatzkonzept

Das neue Besatzkonzept des Vereins setzt alle rechtlichen Verpflichtungen und die fischereibiologischen Erfordernisse um. Es kostet den Verein darüber hinaus deutlich weniger Geld, als der bis zum Jahr 2010 vorgenommene traditionelle Besatz. Das neue Besatzkonzept ist hinsichtlich der rechtlichen und fischereibiologischen Erfordernisse alternativlos und wird dem bislang wohl nur als Wunschdenken formulierten Postulat der Gewässerordnung gerecht. Zumindest zeigen die seither betriebenen Besatzkostenzuschuss-Verfahren, dass der Verein mit seinem neuen

Besatzkonzept auf der richtigen Linie ist. Abzüge bei den Zuschüssen oder lange Streitigkeiten mit der Genehmigungsbehörde gehören seither der Vergangenheit an. In jedem Fall wurde seitens der oberen Fischereibehörde die so genannte fischereibiologische Sinnfälligkeit des getätigten Besatzes festgestellt.